

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Neubau Verbrauchermarkt Faßberg

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 03.12.2023

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Hinweise auf planungsrelevante Vorkommen weiterer Artengruppen liegen nicht vor.

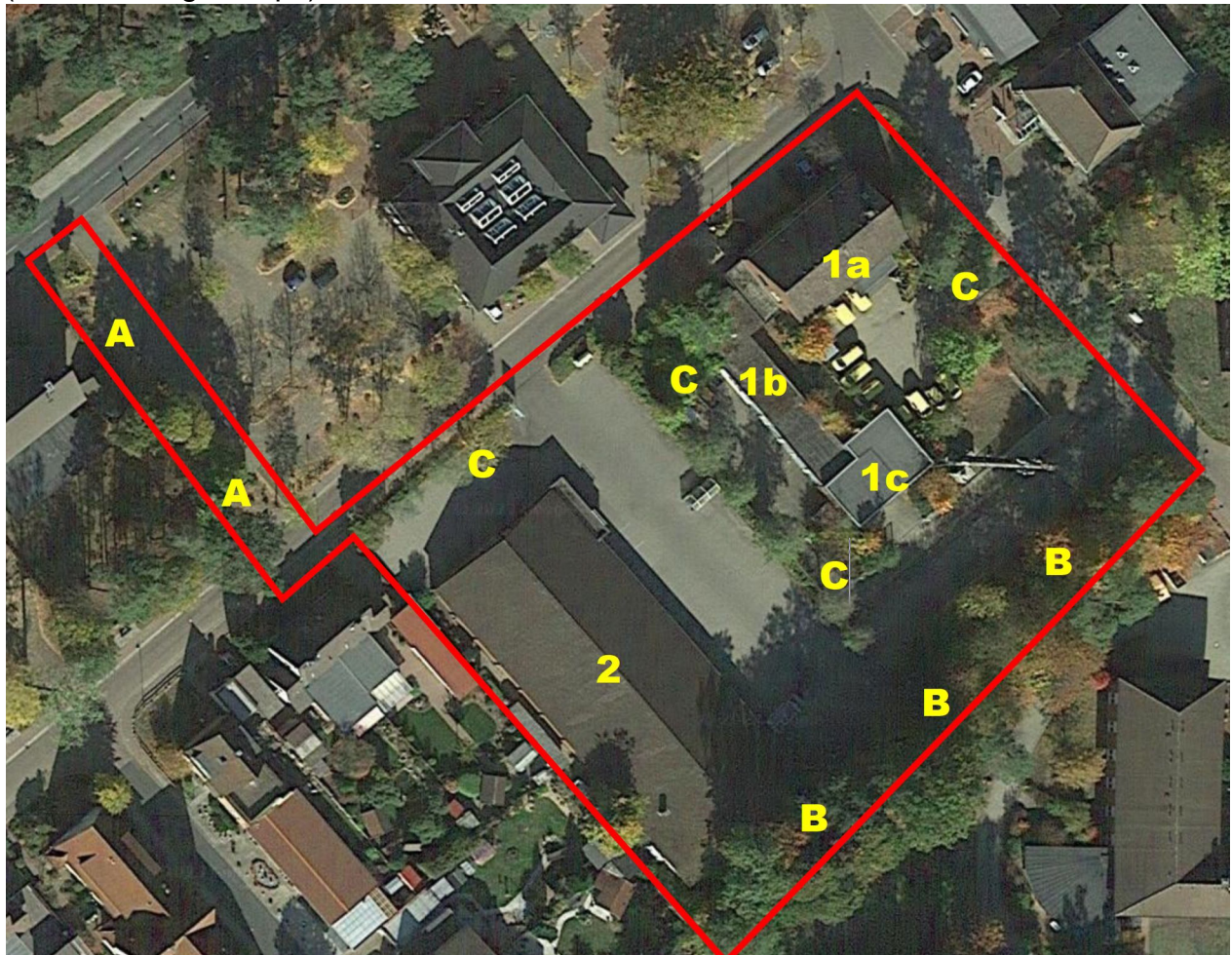
1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes im Ortskern von Faßberg. Neben dem Plangebiet werden angrenzende Habitate mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Arten zu erwarten sind.

Das Plangebiet besteht aus einem Verbrauchermarkt, Parkflächen und Grünstreifen mit Gehölzbestand sowie angrenzenden Gebäuden (ehemalige Post).

Der Verbrauchermarkt und das ehemalige Postgebäude sind zum Abriss vorgesehen.

Abb. 1: Planfläche (rot umrandet). 1a u. 1b = ehemalige Post (Abriss), 1c = Telekom (Bestand), 2 = Verbrauchermarkt (Abriss), A – C Gehölzbestände (Quelle: Google maps)



Gebäude

Abb. 2: Ehemalige Post (Hauptgebäude, Abb. 1, Nr. 1a)



Abb. 3: Ehemalige Post (Verbindungsgebäude, Abb. 1, 1b)



Abb. 4: Verbrauchermarkt



Gehölzbestände

Für das Plangebiet-Verbrauchermarkt liegt eine Karte des Gehölzbestandes mit den eingemessenen Bäumen vor.

Zusätzlich wurde ein Streifen am süd-westlichen Rand des Parkplatzes am Rathaus betrachtet, der nach aktuellen Planungen als Straßenverkehrsfläche genutzt werden soll: Lage Abb. 1, Gehölzbestand A. Auf dem Streifen stehen einige schwache Ahorne sowie Ziergebüsche (u.a. Rhododendron) und eine Fertiggarage (Abb. 5).

Abb. 5: Gehölzbestand A von Süd (links), von Nord (rechts); Lage Abb. 1, A)



Am Nordost-Rand des Plangebietes verläuft auf der Grenze zum Seniorenheim ein Gehölzstreifen, der eventuell im Rahmen der Planungen zurückgenommen werden soll; Lage: Abb. 1, Gehölzbestand B. Der Gehölzbestand besteht vorwiegend aus schwachen Linden, Ahornen und Erlen, meist bis BHD 30 cm, selten bis 40 cm. Eine einzelne Eiche erreicht einen BHD von 55 cm; siehe Abb. 6. Im Unterwuchs befindet sich eine heckenartige Struktur vorwiegend aus der nichtheimischen Gewöhnlichen Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) sowie Pfaffenhütchen, Hasel etc.

Abb. 6: Gehölzbestand B, von Nord-Ost (links), von Süd-West (rechts), Lage: Abb. 1, B



Auf dem weiteren Plangebiet finden sich verteilt Einzelbäume, vor allem Kiefern, schwache Erlen, Ahorne, Birken und Ziersträucher; siehe Abb. 1, Gehölzbestand C. Einzelne Kiefern erreichen einen BHD bis 60 cm; Gehölzbestand siehe Abb. 7.

Abb. 7: Gehölzbestand C, (Abb. 1, C)



1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Entwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken
- Abriss von Gebäuden

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Gewerbenutzung

3 Methodik

Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potentialanalyse. Die Potentialanalyse beruht auf einer Begehung und der Auswertung vorliegender Daten.

Im Rahmen einer Begehung am 23.11.2023 wurden für die betreffenden Artengruppen relevante Strukturen untersucht und erfasst. Es bestand Zugang zu allen relevanten Gebäudeteilen. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde das Telekom-Gebäude (Abb. 1, 1c) nicht näher untersucht, da hier keine Eingriffe vorgesehen sind. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Abriss erfolgen, wäre eine weitergehende Untersuchung separat zu beauftragen.

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich der Planflächen mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Untersuchungsgebiet.

4.2 Vögel

Im Gehölzbestand befanden sich keine größeren Nester, Horste, Specht- oder Naturhöhlen. Ebenso fehlten Hinweise auf Schwalbennester oder potentielle Brutplätze für Eulen an oder in den Gebäuden.

Im Plangebiet sind aus Sicht des Gutachters keine streng geschützten (§§) oder besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, zu erwarten.

Für weitere im Untersuchungsgebiet potentiell zu erwartende „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein weitestgehender Erhalt und ggf. eine Kompensation der Gehölzstrukturen im Verhältnis 1:1 wird empfohlen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; siehe Kap. 5.

4.3 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§).

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Fledermausarten vor.

Quartiermöglichkeiten wie Spechthöhlen oder natürliche Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden.

Spuren wie Fledermauskot, Urinstreifen oder Fettabstreifungen konnten in keinem Gebäudeteil nachgewiesen werden. Ein Zugang für Fledermäuse zu Unterkellerungen besteht nicht. Ebenso fehlen Einflugmöglichkeiten auf die Dachböden; ein kriechender Zugang durch Spalten ist allerdings möglich. Besonders wertgebende Strukturen finden sich auf den Dachböden jedoch nicht. Die Fassaden-Verkleidungen am Verbrauchermarkt sind komplett verleistet oder durch Marderschutz abgedichtet.

Am Verbindungsgebäude der alten Post (Abb. 1, Gebäudeteil 1b und Abb.3) finden sich Holzverkleidungen, die durch einen Spalt von unten zugänglich sind und potentielle Fledermaus-Sommerquartiere darstellen; Abb. 8.

Abb. 8: Potentielle Quartiermöglichkeiten am Verbindungsgebäude der ehemaligen Post; Lage Abb. 1, Nr. 1c)



Auch wenn keine Hinweise auf eine konkrete Nutzung durch Fledermäuse vorliegen, kann diese im Rahmen einer Potentialanalyse im Winterhalbjahr nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Verlust potentieller Quartiere an Gebäuden, kann durch Fledermauskästen kompensiert werden. Für gebäudebewohnende Fledermausarten sind Wand-Aufsatzkästen /Fledermausflachkästen oder Fledermausbretter (vergl. LFU, 2008) geeignet; **es werden 8 Fledermausflachkästen als CEF-Maßnahme bilanziert.** Diese sind fachgerecht am verbleibenden Gebäudebestand oder im geeigneten Umfeld anzubringen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; siehe Kap. 5.

Werden während der Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu unterrichten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.
Eine Verminderung der Lichtimmissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampflampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Dieser Zeitraum ist zum Schutz der Fledermäuse auch für den Abriss der Gebäude und die Umsetzung der CEF-Maßnahmen einzuhalten.

6 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der empfohlenen CEF-Maßnahmen:

- 8 Fledermausflachkästen zur Anbringung an Gebäuden

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.
<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen;
Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524>

NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover